

brauchen, konsequent unterbunden werden; daß die sozialistischen Erregenschaften unantastbar und sicher zu schützen sind; daß für alle Bürger die soziale Sicherheit garantiert ist, alle Bürger gleichberechtigt, entsprechend ihren Fähigkeiten am sozialistischen Aufbau teilnehmen und entsprechend ihren Leistungen dafür von der Gesellschaft vergütet werden; daß es keine privilegierten Klassen gibt, die das Volk ausbeuten und unterdrücken können; daß der sozialistische Grundsatz »Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung« in dem Maße, wie die Springquellen des gesellschaftlichen Reichtums im Kommunismus voller fließen werden, durch das kommunistische Prinzip »Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen« ersetzt werden wird.

Gerichte: durch Verfassung und Gesetz bestimmte staatliche und gesellschaftliche Organe der Rechtspflege, die —* *Rechtsprechung* ausüben. Die staatlichen G. sind Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht der DDR. Sie gliedern sich in das —* ■ *Oberste Gericht der DDR*, die Bezirks-G. und die Kreis-G., deren —► *Richter* und —► *Schöffen* demokratisch gewählt werden und ihren Wählern rechenschaftspflichtig sind. Als G. für spezielle Sachgebiete gibt es ferner Militär- und Militärober-G. Das Bezirks-G. Leipzig ist auch zuständig für Patent-, Muster-, Kennzeichen- und Urheberrechtsstreitigkeiten. In den Betrieben und Wohngebieten arbeiten —* ■ *gesellschaftliche Gerichte* (Konflikt- und Schiedskommissionen). Das höchste Organ der Rechtsprechung und ihrer einheitlichen Leitung ist das Oberste Gericht der DDR. In den Bezirken leitet die Rechtsprechung das Bezirks-G., das seine Aufgaben durch das Präsidium und die Senate wahrnimmt. Die Bezirks-G. üben die Rechtsprechung im Schwerpunkt als G. zweiter In-

stanz über angefochtene Entscheidungen der Kreis-G. aus. Das Präsidium des Bezirks-G. hat das Recht zur Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreis-G. Die Kreis-G. üben ihre Rechtsprechung durch Kammern für Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen aus. Der demokratischen Kontrolle der G. dient die gesetzlich festgelegte Berichtspflicht der Richter der Bezirks- und Kreis-G. vor der jeweiligen Volksvertretung über ihren Beitrag zur gesellschaftlich wirksamen Durchsetzung der —* *sozialistischen Gesetzlichkeit*. Darüber hinaus sind die G. zu einer ständigen Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen, den anderen Staatsorganen und den wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR und den Massenorganisationen in ihrem Territorium gesetzlich verpflichtet.

Gesandter: diplomatischer Vertreter der zweiten Klasse (nach der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen von 1961), meist Chef einer Gesandtschaft oder ständiger Vertreter des Botschafters in einer Botschaft. Die vollständige Bezeichnung lautet Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister.

Geschichte: Werdegang in Natur und Gesellschaft; im besonderen: der objektive, einheitliche, in seiner Vielfalt gesetzmäßige Entwicklungsprozeß der menschlichen Gesellschaft vom Niederen zum Höheren, vom Entstehen des Menschengeschlechts bis zur Gegenwart. Die G. vollzieht sich auf der Grundlage objektiver Gesetzmäßigkeiten. Im Unterschied zu den Naturgesetzen, die unabhängig vom menschlichen Tun existieren und wirken, kommen gesellschaftliche Gesetze nur durch die materiell bedingte Tätigkeit der